

Beschlussvorlage

BV/595/2023

Verfasser: Gabriela Listemann
Amt: Kommunales, Wahlen und Vereine
Bearbeiter: Gabriela Listemann

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2023	öffentlich
Stadtrat	04.07.2023	öffentlich

**Betreff: Berufung der/des stellvertretenden
Wahlleiterin/Wahlleiters für die Stadt Seeland**

Sach- und Rechtsgrundlage:

**§ 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG
LSA)**

(1) Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister (Gemeindewahlleiter), in den Landkreisen der Landrat (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde, die Vertretung des Landkreises einen anderen Beschäftigten des Landkreises zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen. Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode; in einem laufenden Wahlprüfungsverfahren ist die Abberufung des Wahlleiters und Stellvertreters nur aus den in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Gründen mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde möglich.

(1a) Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Am 14.02.2023 wurde Frau Sophie Kley in die Funktion der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Seeland berufen. Auf Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird Frau Kley abberufen und der Beschluss StR 06/02/2023 tritt mit Wirkung zum 28.06.2023 außer Kraft (siehe Beschlussvorlage BV/594/2023).

Es ist ein_e neue_r stellvertretende_ Wahlleiter_in zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Seeland beschließt, gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Frau Corina Adam

zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Stadt Seeland zu berufen.

Abstimmung:

	OR	HFA	BVA	BKSA	StR
Anzahl der Mitglieder		7	7	8	21
davon anwesend					
davon ausgeschlossen					
Ja-Stimmen					
Nein-Stimmen					
Stimmenthaltungen					
Beschluss-Nummer					

—